## V

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

## \$26

- (1) Ehesachen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Anordnung bei den Gerichten anhängig sind, werden nach dieser Anordnung weiter verhandelt und entschieden.
- (2) Für Ehesachen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Anordnung bei den Gerichten anhängig sind, werden die Kosten nach den bisherigen Vorschriften berechnet.

## §27

- (1) Diese Anordnung tritt am 20. Februar 1956 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- a) die §§ 93a, 152, 608 bis 610, 615, 616, 620, 623, 624, 627a, 627b, 627c und 633 der Zivilprozeßordnung.
- b) die Verordnung vom 21. Dezember 1948 betreffend die Übertragung von familienrechtlichen Streitigkeiten in die Zuständigkeit der Amtsgerichte (ZVOB1. S. 588),
- c) die Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung vom 17. Mai 1949 betreffend die Übertragung von familienrechtlichen Streitigkeiten in die Zuständigkeit der Amtsgerichte (ZOVB1. S. 325),
- d) § 5 Abs. 2 Ziff. 2 und § 13 Abs. 4 der Angleichungsverordnung vom 4. Oktober 1952 (GBl. S. 988).
- (3) Die Bestimmungen der §§ 618, 619 und 622 der Zivilprozeßordnung in ihrer bisherigen Fassung sind nur noch in den Verfahren nach §§ 640 und 670 der Zivilprozeßordnung anzuwenden.